

Protokollauszug der Niederschrift
der 98. Sitzung des FA VB/G der deutschen Feuerwehren
am 01. und 02. März 2018 in Mainz

TOP 7 Positionierung zum Brandschutz bei Holzbauten

Beschluss:

Eine baustoffabhängige Zuordnung von Gebäudeausführungen in „ausreichend sicher“ und „nicht ausreichend sicher“ erscheint nicht möglich. Dies trifft neben der Verwendung von Holz als in der Regel normalentflammbarer Baustoff auch für andere Baumaterialien zu. So führen etwa bei Stahlkonstruktionen die Lastausnutzung, der U/A-Faktor und die Schutzmaßnahmen zu einem völlig unterschiedlichen Verhalten im Brandfall. Auch bei Betonbauteilen variiert das Bauteilverhalten erheblich in Abhängigkeit der Ausführung.

Mehrgeschossige Standardbauten (auch der Gebäudeklassen 4 und 5) können aus Sicht der Feuerwehren durchaus ausreichend sicher für die Eigen- und Fremdrettung sowie zur Durchführung von wirksamen Löschmaßnahmen in Holzbauweise erstellt werden. Dies kann jedoch nicht für alle Ausführungen generell unterstellt werden. Wesentliche Faktoren für eine ausreichend sichere Bauweise ist der Beitrag der Baustoffe zum Brandverlauf, die Verhinderung schwierig erkennbarer und kaum löschbarer Brände in Hohlräumen sowie die Art der Dämmstoffe, insbesondere hinsichtlich der Gefahr des Glimmens/Schwelens.

Für die Gebäudeklasse 4 ist die Anforderung an hochfeuerhemmende Bauteile aus Holz bereits bauaufsichtlich geregelt. Alternativ können die Bedingungen unter Punkt 2 erfüllt werden.

Bei der Verwendung von Holz für die wesentlichen Bauteile (tragende Konstruktion und/oder Raumabschluss) in Standardbauten der Gebäudeklasse 5 sollten zwingend folgende Punkte beachtet werden.

1. Eine pauschale Annahme, dass feuerbeständige Bauteile auch mit brennbaren Baustoffen erstellt werden können (F90-B) kann, je nach Ausführung eines Holzgebäudes, zu einer massiven Absenkung des Schutzniveaus und somit zur Gefährdung der Gebäudenutzer als auch der Einsatzkräfte führen.
2. Andere Bauteile können als Ersatz für feuerbeständige Bauteile bei Standardbauten akzeptiert werden, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:
 - a. Die Fläche feuerwiderstandsfähig abgetrennter Räume/Raumgruppen/Nutzungseinheiten wird auf maximal 200 m² beschränkt.
 - b. Um den Beitrag des Gebäudes am Brandverlauf zu begrenzen, sollte der Anteil brennbarer Oberflächen der Wände auf 25 % der Gesamtoberfläche der Wände begrenzt werden. Diese Annahme bedarf jedoch noch der weiteren Diskussion und ggf. näherer wissenschaftlicher Untersuchungen. Alternativ

hierzu muss ein Ausbrennen der Gebäudestruktur ohne Einsturz relevanter Bauteile bzw. das Selbstverlöschten des Brandes nachgewiesen werden.

- c. Die im Brandfall wichtigen raumabschließenden Bauteile (insbesondere Decken und die Trennwände von Nutzungseinheiten) müssen die Rauchausbreitung wirksam verhindern. Hierbei ist insbesondere auf die Anschlüsse dieser Bauteile untereinander zu achten. Dies wird anhand realbrandgeprüfter Detailanschlüsse oder noch zu zertifizierenden Bauarten nachgewiesen.
- d. Die Dämmung erfolgt mit nichtbrennbaren Baustoffen.
- e. Die Brandübertragung über die Fassade von Stockwerk zu Stockwerk muss über einen ausreichenden Zeitraum wirksam verhindert werden.
- f. Es erfolgt eine fachlich fundierte Bauausführung und eine dokumentierte Bauüberwachung.

Die Ausführung von notwendigen Treppenträumen und Brandwänden sollte hiervon ausgeschlossen sein. Hier wird unverändert zum derzeitigen Sicherheitsniveau eine nichtbrennbare Ausführung der wesentlichen Bauteile für notwendig erachtet.

Die Übertragung dieser Grundsätze auf feuerbeständige Bauteile von Sonderbauten (z. B. Hochhäuser, Versammlungsstätten, Gebäude mit nicht selbstrettungsfähigen Personen) erscheint nur im Rahmen eines abgestimmten Brandschutzkonzeptes gerechtfertigt. Gerade für Sonderbauten mit einer größeren Personenanzahl und/oder bei der Anwesenheit zahlreicher nicht selbstrettungsfähiger Personen dürfte das derzeitige Schutzniveau regelmäßig nur in Verbindung mit einer automatischen Löschanlage zur Kompensation der fehlenden Nichtbrennbarkeit der wesentlichen Bauteile gerechtfertigt sein.